

Verfahren zur Bearbeitung von Fällen zur Anerkennung des Leids aus dem Bereich des Deutschen Caritasverbandes mit seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen

Der Deutsche Caritasverband (DCV) ist der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung von Leid der Deutschen Bischofskonferenz am 1.8.2023 beigetreten. Dies wird in der Ordnung für das Verfahren der Deutschen Bischofskonferenz zur Anerkennung des Leids für Betroffene in Gliederungen und Mitgliedsorganisationen des Deutschen Caritasverbandes geregelt. Die zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA), die beim Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) angesiedelt ist, ist damit auch für die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des DCV mit seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen zuständig. Die UKA entscheidet über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids.

Das operative Verfahren zur Bearbeitung von Fällen zur Anerkennung von Leid aus dem Verbandsbereich der Caritas läuft wie folgt ab:

1. Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids durch die unabhängigen Ansprechpersonen der (Erz-) Diözesen und/ oder die vom Diözesan-Caritasverband (DiCV) beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen (gemäß Abschnitt 5. „Antragsstellung“ der Ordnung). Die beim Deutschen Caritasverband eingerichtete Ansprechstelle für das Verfahren zur Anerkennung von Leid wird über den Namen und Adresse des betroffenen Rechtsträgers seitens des involvierten Diözesan-Caritasverbandes informiert.
2. Prüfung der Plausibilität der Anträge seitens der Ansprechpersonen und des zuständigen Caritas-Rechtsträgers und Weiterleitung des originalen und vollständigen Antrags an die Geschäftsstelle der UKA (gemäß Abschnitt 6. „Prüfung der Plausibilität“ der Ordnung)
3. Festsetzung der Leistungshöhe durch die UKA auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch die staatlichen Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro pro Fall vor. An dieser

Stelle ist für betroffene Rechtsträger der Hinweis auf Abschnitt 8. Absatz (3) der Ordnung wichtig: „In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.“ D.h. die Zahlungen können in besonders schweren Fällen über 50.000 Euro hinausgehen.

4. Die Geschäftsstelle der UKA unterrichtet den zuständigen Rechtsträger sowie die zuständige Ansprechperson bei der Diözese und/oder beim DiCV schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe. Zusätzlich erhält die Ansprechstelle beim Deutschen Caritasverband diese Information. Diese Stelle ist verantwortlich für die Auszahlung des Betrages an die Betroffenen und achtet dabei auf eine zügige und verlässliche Auszahlung (siehe Abschnitt 11. „Leistungsinformation und Auszahlung“ der Ordnung).
5. Die Geschäftsstelle der UKA unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung hin (gemäß Abschnitt 11. „Leistungsinformation und Auszahlung“ der Ordnung).
6. Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung erfolgt im Caritas-Bereich anschließend durch den DCV. Der zahlungspflichtige Caritas-Rechtsträger stellt die notwendigen finanziellen Mittel mittels Überweisung auf ein Bankkonto des DCV zur Verfügung. Dies erfolgt innerhalb von 2 Wochen, nachdem die Geschäftsstelle der UKA über die Höhe der Zahlung informiert hat. Die zuständige Stelle beim DCV nimmt unmittelbar danach die Überweisung an die antragstellende Person vor.
7. Die zuständige Stelle beim DCV informiert den zahlungspflichtigen Caritas-Rechtsträger sowie die UKA-Geschäftsstelle über die erfolgte Zahlung.
8. Schenkungssteuer: Die beim DCV zuständige Stelle übermittelt dem zahlungspflichtigen Caritas-Rechtsträger ein Musterschreiben für die Meldung „Schenkungssteuer“ an das jeweils zuständige Finanzamt. Der Caritas-Rechtsträger nimmt auf dieser Basis die Meldung „Schenkungssteuer“ an sein Finanzamt vor. Gemäß § 13 Nr. 19 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sind „Leistungen von Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen an Personen in Ansehung der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, insbesondere aufgrund sexuellen Missbrauchs“ steuerfrei. Es besteht aber eine Anzeigepflicht für die Leistung der Zahlung gegenüber dem zuständigen Finanzamt.

Hinweise: (1) Für die Rechtsträger der Caritas, die beabsichtigen eine freiwillige Zahlung zur Anerkennung von Leid zu leisten, wird dringend empfohlen, auf die Vereinbarkeit solch einer Zahlung mit dem Status der Gemeinnützigkeit zu achten. Dafür wurde im Auftrag des DCV die

Expertise „Zahlungen in Anerkennung des Leids durch Caritasverbände und/oder ihre korporativen Mitglieder“ seitens der Solidaris GmbH in Köln erstellt. Die Expertise bietet Orientierung für die Frage der Vereinbarkeit. (2) Es kann auch eine Vereinbarung zwischen (Erz)Diözese und Diözesancaritasverband bezüglich der Übernahme und Zahlung von Leistungen zur Anerkennung von Leid geben.

Vorstand des DCV, Freiburg 10. Juli 2023